

!! INFO → Weiterentwicklung der Zugangsrechte zum Betrieb durch das BAG !!

I. Zugangsrechte zum Betrieb einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft

Die einzige **gesetzliche Regelung** des Zugangsrechts für Gewerkschaften ist in **§ 2 Abs. 2 BetrVG** enthalten. Es handelt sich insofern um ein **rein zweckgebundenes Zugangsrecht**, welches an die Aufgabenerfüllung der Gewerkschaften nach dem BetrVG geknüpft ist. Eine Gewerkschaft ist dann im Betrieb vertreten, wenn sie nachweislich mindestens ein Mitglied hat.

Unter Berücksichtigung des **Schutzgedankens von Art. 9 Abs. 3 GG**, der jegliche koalitionsgemäße Betätigung der Gewerkschaften im Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen schützt, zählt zu der legitimen Aufgabenwahrnehmung auch die eigene **Präsentation mit dem Ziel der Erhöhung des Bekanntheitsgrads und/oder der Mitgliedergewinnung**.

Ausübung des Zugangsrechts:

Die Gewerkschaften bestimmen in Ausübung ihres Zugangsrechts selbst, welche Person das Zutrittsrecht aus § 2 Abs. 2 BetrVG wahrnehmen soll. Dies können **sowohl Gewerkschaftsangestellte** (z. B. Gewerkschaftssekretäre) **aber auch ein anderer in einem anderen Betrieb oder Unternehmen beschäftigter Arbeitnehmer** sein, der gewerkschaftlich bevollmächtigt sein muss.

Grenzen des Zugangsrechts:

Das Zutrittsrecht ist aber **eingeschränkt**, wenn aufgrund von **gesetzlichen oder Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften** bestimmte Arbeitsbereiche nicht betreten werden können. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit einen **Gewerkschaftsbeauftragten zurückzuweisen**, wenn dieser sich **grob pflichtwidrig** verhält, z.B. den Betriebsfrieden stört oder seine Befugnisse überschreitet. Das **Zutrittsrecht der Gewerkschaft entfällt in diesem Fall aber nicht**, sie kann in diesen Fällen jederzeit einen anderen Beauftragten entsenden.

Unterrichtung des Arbeitgebers:

Der **Zugang hängt nicht** von der **Zustimmung des Arbeitgebers** ab. Der Arbeitgeber muss lediglich **rechtzeitig** von dem bevorstehenden Besuch unterrichtet werden. Auch der Zeitraum der angemessenen Unterrichtung des Arbeitgebers richtet sich nach den **Modalitäten des Einzelfalls**, sofern keine besondere Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit vorliegt, kann ein **Vorlaufzeitraum von 24 Stunden** als üblich angesehen werden.

Gerichtliche Durchsetzung:

Die Gewerkschaften können ihre **Zutrittsrechte gerichtlich im Beschlussverfahren** durchsetzen. In besonders eiligen Fällen (Zutritt zu einer bevorstehenden Betriebsversammlung) kommt auch der Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht. Verfahrensgegner kann sowohl der Betriebsrat als auch der Arbeitgeber sein.

II. Zugangsrechte zum Betrieb einer im Betrieb nicht vertretenen Gewerkschaft

Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, hat eine im Betrieb nicht vertretene Gewerkschaft kein Zugangsrecht zum Betrieb gegen den Willen des Arbeitgebers.

III. Aktuelle Rechtsprechung (BAG Beschluss vom 22.05.2012, Az: 1 ABR 11/11):

Erweiterung der Zutrittsrechte durch das BAG für Arbeitnehmerkoalitionen ohne Gewerkschaftsstatus

keine betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse:

Eine Koalition ohne Gewerkschaftsstatus kann sich nach der Rechtsprechung nicht auf betriebsverfassungsrechtliche Rechte z.B. aus § 46 Abs. 1 BetrVG stützen (BAG Beschluss vom 19.09.2006, Az: 1 ABR 53/05).

Dies wird damit begründet, dass zum Gewerkschaftsbegriff die Tariffähigkeit, also die Befugnis rechtswirksam Tarifverträge abzuschließen zu können, gehört. Der Gewerkschaftsbegriff ist dabei in der Rechtsordnung stets derselbe, gleich ob er im Tarifvertragsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz oder Betriebsverfassungsgesetz gebraucht wird (BAG Beschluss vom 19.09.2006, Az: 1 ABR 53/05).

aber Rechte aus Art. 9 Abs.3 GG auch für Arbeitnehmerkoalitionen ohne Gewerkschaftsstatus:

Auch nicht oder noch nicht tariffähige Koalitionen fallen unter den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG (BAG Beschluss vom 22.5.2012, 1 ABR 11/11). Dass einer Arbeitnehmervereinigung die erforderliche Tariffähigkeit fehlt, oder sie diese für sich nicht reklamiert, ist für das Zutrittsrecht bei Betriebsversammlungen und zur Mitgliederwerbung unerheblich (BVerfG 26. 01.1995, Az: 1 BvR 2071/94).

Zu der von Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Betätigung gehört auch das Bekanntmachen der eigenen Organisation und die Werbung von Mitgliedern. Nach dem BAG verdrängt dieses Recht das Eigentumsrecht nach Art. 12, 14 GG des Arbeitgebers.